

84/AE

der Abg. Rosenstingl, Böhacker, Haigermoser,
betreffend Lehrlinge im Kommunalsteuergesetz

Die Steuerreform 1993 hat die Gewerbesteuer ab 1.1.1994 gänzlich beseitigt, nur die Lohnsummensteuer findet in der Kommunalsteuer eine Fortsetzung. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist jedoch viel weiter.

So waren gem. § 26 Abs. 3 Zi. 1 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl 1954/2 Beträge, die an Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, von der Lohnsummensteuer ausgenommen. Im Kommunalsteuergesetz, BGBl 1993/819 sind sie Bestandteil der Bemessungsgrundlage.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem Beträge, die an Lehrlinge ausbezahlt werden, von der Kommunalsteuer ausgenommen werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.